



DIE LINKE. Ratsfraktion, Dortmunder Str. 162, 44577 Castrop-Rauxel

An den
Bürgermeister
Herrn Rajko Kravanja
und den Rat der Stadt Castrop-Rauxel

DIE LINKE.

Fraktion im Rat der Stadt Castrop-Rauxel
Dortmunder Str. 162
44577 Castrop-Rauxel
☎ 0176-42029979
✉ ratsfraktion@die-linke-castrop.de

Castrop-Rauxel, den 20.11.2020

**Bebauungsplan 245H
hier: Bodengutachten gemäß Bundesbodenschutzverordnung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Ratsmitglieder,

die Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Castrop-Rauxel bittet Sie, den folgenden Antrag in der nächsten Ratssitzung zu behandeln und zu beschließen:

Antrag

„Für das Gebiet des Bebauungsplans 245H „Am Emscherufer“ wird ein ergänzendes Bodengutachten erstellt, das die Anforderungen der Bundesbodenschutzverordnung erfüllt und insbesondere gesonderte Analysen für die bei Wohngebieten notwendigen zwei Beprobungstiefen umfasst.“

Begründung

Das vorhandene „Bodengutachten“ zum Bebauungsplan 245H, erarbeitet vom Büro „Dr. Heckermanns & Partner GmbH“ in der Fassung vom 13.5.2020, erfüllt die Anforderungen der Bundesbodenschutzverordnung vom 12.07.1999, zuletzt geändert am 19.06.2020, nicht.

Da die Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung missachtet wurden, kann sich niemand auf die Untersuchungsergebnisse verlassen. Das ist besonders problematisch, weil der tolerierbare Schwellenwert für das giftige Schwermetall Arsen bisher nur sehr knapp eingehalten wird.

1) Nach der BBodSchV muss die Boden-Probennahme protokolliert und dokumentiert werden. Dies gilt insbesondere für die „Beprobungstiefe“ (BBodSchV, Anhang 1 Nr. 4.1). Im Gutachten ist ganz pauschal nur von „oberflächennahem Bodenprofil“ die Rede (Bodengutachten, S. 1 und S.4). Aus welcher konkreten Beprobungstiefe z.B. die Arsenbelastungen stammen, hat die Dr. Heckermanns & Partner GmbH nicht dokumentiert.

2) Noch gravierender ist, dass die BBodSchV bei einer Bodennutzung als Wohngebiet und damit zugleich als Kinderspielfläche die Bodenuntersuchungen für zwei Beprobungstiefen verlangt, und zwar für eine

* Beprobungstiefe von 0-10 cm (um die Gefahr einer „oralen und dermalen Schadstoffaufnahme“ abzuklären) und für eine

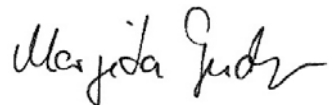
* Beprobungstiefe von 10-35 cm (um die Gefahren bei gärtnerischen Aktivitäten abzuklären).

Erforderlich ist daher eine Ergänzung des vorhandenen Bodengutachtens und eine gesonderte Untersuchung der beiden Bodenschichten, wie sie von der BBodSchV verlangt wird (BBodSchV, Anhang 1 Nr. 2.1).

3) Mehrere Stoffe, die nach der Bundesbodenschutzverordnung überprüft werden sollten, tauchen im vorhandenen Bodengutachten gar nicht auf, wie z.B. PCBs.

Erforderlich ist daher eine Ergänzung der Analysen um die fehlenden Stoffe oder eine Begründung für ihr Fehlen.

Mit vielem Dank und freundlichem Gruß



DIE LINKE.
Fraktion im Rat der Stadt Castrop-Rauxel